

Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zum 15. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten**I. Bericht**

Der Senat hat mit seiner Mitteilung vom 21. März 2006 (Drs. 16/970) der Bürgerschaft (Landtag) den 15. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten – 15. KEF-Bericht – mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Die Bürgerschaft (Landtag) überwies am 11. Mai 2006 den 15. KEF-Bericht an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung.

Eine der wesentlichen Aufgabe der KEF ist es, den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Dazu legt die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten alle zwei Jahre einen Bericht über die Finanzlage der Rundfunkanstalten vor, in dem sie darlegt, ob und in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt eine Änderung der Rundfunkgebühr notwendig ist. Der Gebührenvorschlag der KEF ist Grundlage für die Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente.

Der 15. KEF-Bericht hat die Funktion, im Wege einer Zwischenbilanz festzustellen, ob nach dem derzeitigen Stand die bis zum 31. Dezember 2008 geltende Rundfunkgebühr dem Finanzbedarf entspricht oder ob eine Anpassung erforderlich ist.

Im Ergebnis wird keine Änderung der Rundfunkgebühr empfohlen. Zuletzt hatte die KEF Anfang 2004 in ihrem 14. Bericht die Empfehlung ausgesprochen, die Rundfunkgebühr mit Wirkung zum 1. Januar 2005 für die Dauer von vier Jahren um 1,09 Euro auf dann 17,24 Euro/Monat zu erhöhen. Die Länder sind daraufhin erstmalig von dieser Empfehlung der KEF abgewichen und haben die Rundfunkgebühr im Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit Wirkung vom 1. April 2005 um 0,88 Euro auf 17,03 Euro/Monat erhöht.

Der daraus resultierende Streit um die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Abweichung führte im Ergebnis zu Verfassungsbeschwerden von der ARD, dem ZDF und Deutschlandradio, die derzeit vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig sind.

Trotz der mit der geringeren Anhebung verbundenen erheblichen Einschnitte in den Finanzplanungen geht die KEF in ihrem Bericht davon aus, dass die Rundfunkanstalten durch die angekündigten und zum Teil bereits realisierten zusätzlichen Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen am Ende der Gebührenperiode ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen werden.

Grundlage dieser Einschätzung bildet ein Vergleich der im 14. KEF-Bericht angesetzten Aufwendungen mit den für den 15. KEF-Bericht von den Rundfunkanstalten angemeldeten Werten. Untersucht wurden neben den Programm- und Personalaufwendungen auch die Entwicklung der Erträge der Anstalten sowie deren Rationalisierungsbemühungen und Produktivitätssteigerungen.

Im Hinblick auf die Einsparbemühungen der Rundfunkanstalten bei den Personalaufwendungen stellt der 15. KEF-Bericht heraus, dass bei den vorgesehenen Planstellenreduzierungen im Bestand der ARD prozentual vor allem der Saarländische Rundfunk und Radio Bremen betroffen sind.

Zum Thema Finanzausgleich wird festgestellt, dass dieser auch in Zukunft für die Lebens- und Funktionsfähigkeit der kleinen Anstalten Radio Bremen und Saarländischer Rundfunk unentbehrlich ist. Darüber hinaus seien aber auch Leistungs- und Gegenleistungsaustausch sowie Maßnahmen intensiverer und erweiterter Zusammenarbeit zugunsten der kleinen Anstalten erforderlich.

Die schon im 14. KEF-Bericht festgestellte angespannte finanzielle Lage der beiden Anstalten werde sich weiter verschärfen. Dies beruhe nicht nur auf der geringer ausgefallenen Gebührenerhöhung und der damit verbundenen Reduzierung der Finanzausgleichsmasse. Hinzu komme auch die zusätzliche Belastung durch steigende Gebührenbefreiungen. Dies betreffe durch den hohen Anteil an Arbeitslosen im Land Bremen insbesondere auch Radio Bremen.

Positiv hervorgehoben wird, dass die zugunsten des Saarländischen Rundfunks und Radio Bremen zugesagten Strukturhilfen (vergleiche Protokollerklärung aller Länder zur Strukturhilfe innerhalb der ARD im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) auf der Grundlage eines einvernehmlich erstellten Aufbringungs- und Zahlungsplans wie vereinbart geleistet werden.

Eine Überprüfung der von den Anstalten eingegangenen Selbstverpflichtungen im Bereich des Online- und Marketingaufwands sowie im Personalbereich habe ergeben, dass die Anstalten den von ihnen selbstgesteckten Rahmen nicht überschritten hätten.

Auf Bitten der Rundfunkkommission der Länder hat die KEF die im 12. Bericht vorgelegte Darstellung der Auswirkungen eines Verzichts der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf Werbung und Sponsoring aktualisiert. Dabei ist sie zu dem Ergebnis gekommen, dass die damit verbundenen Erlöseinbußen der Anstalten durch einen Gebührenzuschlag von 1,42 Euro/Monat ausgeglichen werden müssten, wobei 1,24 Euro auf entgangene Werbeerträge und 0,18 Euro auf entfallende Sponsoringerlöse fielen.

Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht auf Werbung oder Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk hätte daher in jedem Fall eine signifikante Auswirkung auf die Höhe der Rundfunkgebühr.

Der Ausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 17. Februar und 9. Juni 2006 mit dem 15. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs befasst und sich von der Senatskanzlei die Schwerpunkte vorstellen lassen. Er hat insbesondere die für Radio Bremen wichtigen Aussagen des Berichts ausführlich beraten.

II. Antrag

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den 15. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten zur Kenntnis zu nehmen.

Heiko Strohmann
(Vorsitzender)